

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Haselbachtal (Straßenreinigung und Winterdienst)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, und § 51 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Straßenreinigungssatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haselbachtal.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Absätze 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist.

- (3) Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 3 - Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

### **§ 4 - Gegenstand der Reinigungspflicht**

Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) das Schnittgerinne und Einflussöffnungen der Straßenentwässerungskanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

### **§ 5 - Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 8) und den Winterdienst (§§ 9 bis 11).

### **§ 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub sowie Unkraut unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes.



- (2) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (4) Der Straßenkehrriech ist in eigener Verantwortung zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (5) Bei der Straßenreinigung ist in eigener Verantwortung auf die Vorschriften der StVO sowie den entsprechenden Arbeitsschutz zu achten.

### **§ 7 - Reinigungsfläche**

Der Umfang der von den Verpflichteten zu reinigenden Flächen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

### **§ 8 - Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände, d.h. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Reinigung soll mindestens zwei Mal jährlich zu den folgenden Stichtagen erfolgen.
  - a) mindestens eine erste Reinigung bis Karfreitag und
  - b) mindestens eine zweite Reinigung zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober
- (3) Zudem besteht eine Reinigungspflicht zu besonderen Anlässen. Hierzu erfolgt rechtzeitig eine öffentliche Bekanntmachung.

### **§ 9 - Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer Breite von 1 Meter bzw. entsprechend der vorhandenen Ausbaubreite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr der Fußgänger möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der geräumte Schnee und / oder das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, kann der Schnee am Rande der Fahrbahn angehäuft werden.
- (6) Nach Eintreten von Tauwetter sind Hydrantenabdeckungen, das Schnittgerinne und die Straßeneinläufe so freizuräumen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (7) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee und / oder auftauchendes Eis darf nicht dem Nachbarn oder dem Gewässer zugeführt werden.

#### **§ 10 - Beseitigung von Schnee- und / oder Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und / oder Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und / oder Eisglätte die Regelung des § 9 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Bei Schnee- und / oder Eisglätte muss nur die nach § 9 zu räumende Fläche gestreut werden.

#### **§ 11 - Fristen für das Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und / oder Eisglätte**

- (1) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- (2) Bei plötzlich einsetzendem Schneefall oder Blitzeis, muss der Gehweg unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern geräumt und / oder gestreut werden. Bei Bedarf ist wiederholt zu räumen und / oder zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.



## § 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 6 Absatz 3 die dort genannten Einrichtungen nicht von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  3. entgegen § 6 Absatz 4 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 Absatz 1 bei Schneefall die Gehwege nicht innerhalb der in § 11 genannten Zeiten und Fristen oder nicht in der genannten Breite beräumt,
  5. entgegen § 9 Absatz 4 keinen Zu- / Abgang zur Haltestelle räumt,
  6. entgegen die in § 9 Absatz 6 genannten Einrichtungen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  7. entgegen § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 bei Schnee- und / oder Eisglätte die Gehwege nicht innerhalb der genannten Zeiten und Fristen oder nicht derart bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
  8. entgegen § 10 Absatz 3 bei Schnee- und / oder Eisglätte die Gehwege nicht in der genannten Fläche streut,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## § 13 - Inkrafttreten

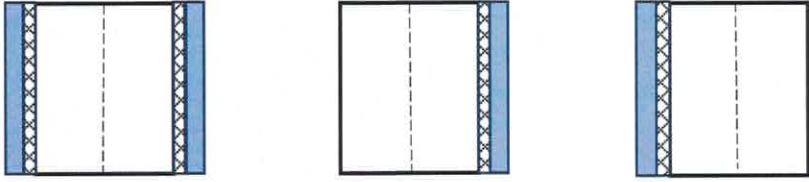
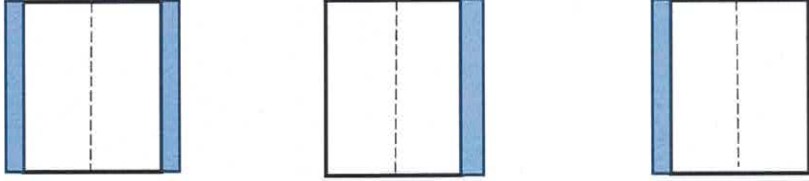
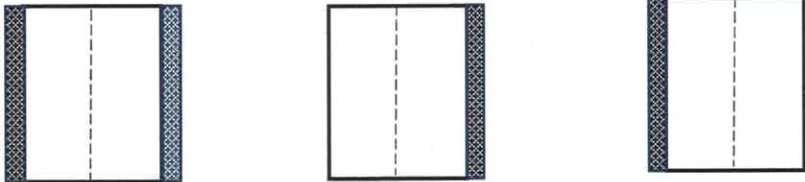
- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung „Gehwegreinigung und Winterdienst“ der Gemeinde Haselbachtal (Gehwegreinigungssatzung) vom 28. November 2002 außer Kraft.

Haselbachtal, den 30. Mai 2024

  
Tobias Liebschner  
Bürgermeister

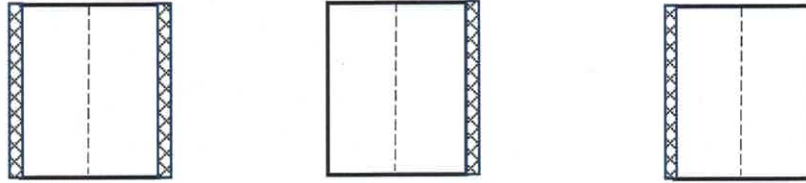


# Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Haselbachtal

Fall- gruppe	Reinigungsfläche
<p><b>A</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gehweg mit Schnittgerinne</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Der direkte Anlieger ist entlang seines Grundstückes für die Reinigung des Gehweges und des Schnittgerinnes bis zur Fahrbahnkante zuständig.</p>
<p><b>B</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gehweg ohne Schnittgerinne</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Der direkte Anlieger ist entlang seines Grundstückes für die Reinigung des Gehweges bis zur Fahrbahnkante zuständig.</p>
<p><b>C</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>befestigte / teilweise befestigte Randbereiche</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Der direkte Anlieger ist entlang seines Grundstückes für die Reinigung der befestigten und teilweise befestigten Randbereiche bis zur Fahrbahnkante zuständig.</p>

D

### Schnittgerinne / Pflasterzeile



Der direkte Anlieger ist entlang seines Grundstückes für die Reinigung des Schnittgerinnes bzw. der angrenzenden Pflasterzeile bis zur Fahrbahnkante zuständig.

#### Legende:



Schnittgerinne / angrenzende Pflasterzeile



befestigter / teilweise befestigter Randbereich



Gehweg

## Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haselbachtal schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haselbachtal, 30. Mai 2024



Tobias Liebschner  
Bürgermeister

